

**Satzung**  
**über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**für den Bereich „Rathaus Erbach“**

Aufgrund des § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Stadtrat der Stadt Erbach in seiner Sitzung vom 04.05.2015 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen :

**§ 1**  
**Zweck der Satzung**

Für den Bereich „Rathaus Erbach“ werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Ein Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet.

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Teilbereich entlang der Egginger Straße und einen Teilbereich der Erlenbachstraße.

Der genaue Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist im Lageplan vom 23.04.2015 dargestellt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sofern für den räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 3**  
**Vorkaufsrechts**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Erbach ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4**  
**Mitteilungspflicht**

(1) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

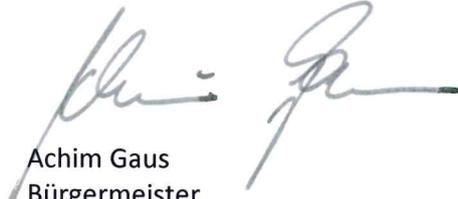
Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den 04. Mai 2015

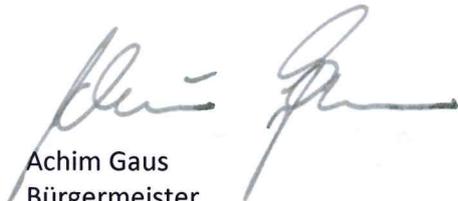


Achim Gaus  
Bürgermeister

**Ausfertigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet „Ortsmitte“ Erbach in der Fassung vom 04.05.2015 dem Satzungsbeschluss des Stadtrats Erbach am 04.05.2015 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Erbach, den 05. Mai 2015



Achim Gaus  
Bürgermeister

Anlage : Lageplan vom 23.04.2015

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach  
§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

